

Tarifbestimmungen.

§. I.

Correspon-
denzarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II.) beträgt das Porto $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr.

§. II.

Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandbindungen) oder unter Verschließung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefasst und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

Zu Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.